

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 29. April 1958.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 317).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 317).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 317).
4. Verhandlung:

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landw. Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird. Berichterstatter Abgeordneter Bachinger (Seite 317); Abstimmung (Seite 318).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 318); Abstimmung (Seite 319).

Rede des Präsidenten Sassmann aus Anlaß der 50jährigen Tätigkeit des Hofrates Rudolf Dufek im Stenographenbüro des niederösterreichischen Landtages (Seite 319).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 10 Uhr 38 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herrn Abg. Dienbauer und Dr. Haberzettl wegen Krankheit.

Ich habe auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auflegen lassen: das Wohnungsverzeichnis der Mitglieder des Landtages von Niederösterreich, das Verzeichnis der Mitglieder des Nationalrates in Niederösterreich und das Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesrates in Niederösterreich.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Neubau eines Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufstückes an den zuständigen Ausschuß): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 476/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landw. Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird, zu berichten.

Das landwirtschaftliche Schulgesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landw. Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1956 sieht als Mindestalter für den Pflichtbesuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen das erreichte 16. Lebensjahr vor.

Durch die Einführung der Wehrdienstpflicht für die männliche Jugend ab dem 19. Lebensjahr ergeben sich für diejenigen Absolventen der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, die anschließend eine bäuerliche Fachschule besuchen wollen, Schwierigkeiten in der Vollendung der Fachschulausbildung.

Der Landesfortbildungsschulausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. April 1957 mit der Frage des Besuchsalters der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule befaßt und beschlossen, die Landesregierung zu ersuchen, eine Novellierung des landwirtschaftlichen Schulgesetzes zu erwirken, die eine Herabsetzung des Besuchsalters der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule um ein Jahr vorsieht. Im Sinne der niederösterreichischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung würden jedoch

Lehrlinge bereits mit dem Eintritt in einen fremden Lehrbetrieb fortbildungsschulpflichtig sein.

Gleichzeitig hat der Landesfortbildungsschulausschuß aber auch darauf hingewiesen, daß künftig für die Aufnahme in die bäuerliche Fachschule die erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule als Aufnahmebestimmung festgelegt werden sollte.

Da sich eine Verstärkung des Unterrichtes an der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule als dringend erwiesen hat, wäre gleichzeitig das im landwirtschaftlichen Schulgesetz festgelegte Unterrichtsausmaß entsprechend zu erhöhen.

Diese Anregungen des Landesfortbildungsschulausschusses sind sachlich wohl begründet, die Novellierung des niederösterreichischen landwirtschaftlichen Schulgesetzes erscheint in diesen Punkten notwendig und die niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer hat zur geplanten Novellierung des Gesetzes positiv Stellung genommen und keine Bedenken erhoben.

Der Landwirtschaftsausschuß hat es nach eingehender Beratung auch für notwendig befunden, die Bestimmung über die Amtsdauer des Landesfortbildungsschulausschusses einer Änderung zuzuführen. Die Amtsdauer des Landesfortbildungsschulausschusses, in den auch Vertreter des Landtages zu entsenden sind, beträgt nämlich derzeit vier Jahre. Da der Landtag seine Vertreter aber höchstens auf die Dauer der Legislaturperiode entsenden kann, müßten diese einmal auf die Dauer von vier Jahren und dann jeweils auf die Dauer von einem Jahr, drei Jahre, zwei Jahre usw. nominiert werden. Um nun vor allem den Vertretern des Landtages eine zusammenhängende und fortlaufende Tätigkeit im Landesfortbildungsschulausschuß zu ermöglichen, ist es notwendig, die Amtsdauer des Landesfortbildungsschulausschusses der Legislaturperiode des Landtages anzugleichen.

Namens des Landwirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 29. April 1958*) über die Abänderung des niederösterreichischen landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes-

beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. B a c h i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 511 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) abgeändert wird, zu berichten.

Die Bundesregierung hat mit Note vom 22. Februar 1958, Zl. 23.435/2 a-1958, gegen das vom Hohen Landtag am 20. Dezember 1957 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammer (Bauernkammern) gemäß Art. 98 B-VG Einspruch erhoben und der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung versagt. Eine Gefährdung von Bundesinteressen wird in der Bestimmung des § 29 und zwar des Absatzes 6 2. Satz und des Absatzes 11 im nachstehend angegebenen Umfang erblickt:

§ 29 Abs. 6 2. Satz deckt einerseits nicht den Fall, daß eine Bezirkslandwirtschaftskammer einen Umlagensatz von mehr als 50 Prozent beschlossen hat und über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung die Landesregierung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat, andererseits kann die niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer — wenn nach Absatz 8 die Einhebung der Kammerumlagen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen werden soll — weder die eigenen noch die Umlagen der Bezirkslandwirtschaftskammern vorschreiben.

Die beeinspruchte Formulierung dieses Absatzes 6 2. Satz wurde aus § 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) übernommen, in der Meinung, daß mit Rücksicht auf ihre

langjährige Anwendung dagegen keine Bedenken bestehen.

Die im § 29 Abs. 11 eröffnete Möglichkeit einer einvernehmlichen Festsetzung der Höhe der Einhebungsvergütung wird seitens der Bundesregierung nicht nur verfassungsmäßig für bedenklich gehalten, sondern auch wegen der Gefahr eines dauernden Herunterlizitierens (Beispiele sind vorhanden!) als höchst unerwünscht bezeichnet. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß in dem vor kurzem beschlossenen Bundesfinanzgesetz unter Kap. 16 Z. 2 § 1 Post 60 ein Betrag von 2.910.000 S als Einhebungsvergütung von Landwirtschaftskammern aufscheint, bei dem für alle Landwirtschaftskammern, deren Umlagen die Abgabenbehörden des Bundes erheben, eine Einhebungsvergütung von 4 Prozent veranschlagt ist.

Die an Stelle dieser bekämpften Gesetzstellen gesetzten Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis und decken sich auch mit dem Vorschlag der Bundesregierung, der zugleich mit dem Einspruch gemacht wurde. Bei deren Annahme ist nicht nur kein neuer Einspruch, sondern auch eine Verkürzung der Einspruchsfrist durch eine vorzeitige Zustimmung der Bundesregierung zu erwarten.

Außerhalb des Einspruches hat die Bundesregierung zu der im Art. I Z. 1 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Bestimmung des § 3 a Z. 3 darauf hingewiesen, daß diese Regelung bedenklich und unzweckmäßig erscheine,

1. weil Dienstnehmer in die berufliche Interessenvertretung der Dienstgeber (zu der sie allerdings schon bisher zufolge § 14 Z. 3 des Kammergesetzes wahlberechtigt waren!) eingegliedert werden,
2. weil diese Dienstnehmer auf Grund ein und derselben Tätigkeit zwei verschiedenen Kammern, die oft entgegengesetzte Interessen zu wahren und zu vertreten haben, angehören, und
3. weil nur ein Teil der Fachlehrkräfte einbezogen werden soll.

Wenn sich auch diese Textierung mit § 14 Z. 3 des Kammergesetzes deckt, so müssen, dennoch die Erwägungen der Bundesregierung für begründet erachtet werden. Es wurde daher die Z. 3 des § 3 a des Gesetzesbeschlusses gestrichen.

Die Ausführungen zu § 3 a Z. 3 sind durch den Beschluß des Landwirtschaftsausschusses vom 10. April 1958, wonach die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung der

zitierten Stelle des Gesetzesbeschlusses abgelehnt wird, hinfällig geworden.

Ich stelle daher namens des Landwirtschaftsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 29. April 1958*), womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Der Finanzausschuß wird sogleich nach dem Plenum im Herrensaal seine Nominierungssitzung abhalten.

Hohes Haus! Bevor ich die heutige Landtagssitzung schließe, fühle ich mich verpflichtet, eine Tatsache festzuhalten, die zwar nach außen nicht besonders in Erscheinung tritt, die mir aber wegen ihrer Wichtigkeit für den inneren Betrieb dieses Hohen Hauses wert erscheint, gebührend gewürdigt zu werden:

In diesen Tagen sind es 50 Jahre, seit Hofrat Dufek im Landtagsstenographenbüro tätig ist, und 25 Jahre, während welcher Zeit derselbe die Leitung des Stenographenbüros des niederösterreichischen Landtages innehat.

Manche von uns kennen den Jubilar schon seit vielen Jahren und wissen um sein ruhiges und umsichtiges Wirken im Dienste des Landtages. Wir alle aber, glaube ich, sind davon überzeugt, daß es seinen hervorragenden geistigen und technischen Fähigkeiten, im besonderen seiner Sorgfalt und seinem Fleiß zuzuschreiben ist, daß die stenographischen Berichte des Landtages richtig und genau und vor allem auch rechtzeitig erscheinen konnten.

Der Dienst eines Stenographen erfordert nicht nur große physische Anstrengung, sondern verlangt auch dauernd geistige Konzentration. Daß das Stenographenbüro im niederösterreichischen Landtag seit Jahren zur vollen Zufriedenheit funktioniert hat, ist in erster Linie Hofrat Dufek und seinen Mitarbeitern zu danken, die er sich aus Angestellten der Landesverwaltung herangezogen hat und die mit ihm eine Arbeitsgemeinschaft im besten Sinne des Wortes bilden.

Dafür und für die tadellose Dienstleistung durch ein halbes Jahrhundert gebührt Hof-

rat Dufek unser aller besonderer Dank. Ich glaube im Namen aller sprechen zu dürfen, wenn ich Hofrat Dufek zu den beiden Jubiläen herzlichst beglückwünsche und im Namen dieses Hohen Hauses unseren besonderen Dank und unsere Anerkennung ausspreche. *(Beifall im ganzen Haus.)*

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 53 Min.)
